

Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

**zum Referentenentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur
Sicherung des Kohleausstiegs im Bergrecht und anderen berg-
und wasserrechtliche Änderungen zur Dekarbonisierung mit
Bearbeitungsstand 15.12.2020**



Berlin, 14.01.2021

Ansprechpartner



Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 500 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 19.500 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,5 Milliarden Euro. Derzeit nutzen rund 1 Million Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 100.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

Hintergrund

Deutschland hat sich zur Einhaltung der global vereinbarten verbindlichen Klimaschutzziele ambitionierte Ausbauziele für Erneuerbare Energien gesetzt. Erdgekoppelte Wärmepumpen zählen zu den regenerativen Heizungen und vermeiden CO₂-Emissionen: eine durchschnittliche Wärmepumpe spart gegenüber einem üblichen Gas-Brennwertkessel etwa ein Drittel Emissionen, gegenüber Öl-Brennwert sogar die Hälfte. Mit Ökostrom oder selbst erzeugtem Solarstrom betriebene Wärmepumpen ermöglichen bereits heute völlig klimaneutral zu heizen und zu kühlen. Erdgekoppelte Wärmepumpen mit Erdwärmesonden als Wärmequelle arbeiten besonders effizient. Die im November 2020 von prognos und Wuppertalinstitut erarbeitete und von Agora Energiewende beauftragte Studie „Klimaneutrales Deutschland“¹ kommt zu dem Schluss, dass in Deutschland bis 2030 sechs Millionen Wärmepumpen benötigt werden, um die notwendige Treibhausgasminderung um 65% bis zum Jahr 2030 erreichen zu können. Dafür ist eine deutliche Steigerung des Einsatzes von Wärmepumpen mit der Wärmequelle Erdwärme erforderlich.

Leider scheidet die Errichtung von erdgekoppelten Wärmepumpenanlagen nach Aussage unserer Mitgliedsunternehmen häufig an nicht einzuhaltenden Vorgaben bzw. dem langwierigen und aufwändigen Genehmigungsverfahren. Insbesondere im Neubaubereich und den dort häufig vorhandenen sehr kleinen Grundstücken, aber auch bei großen Projekten sind die geforderten Abstände der zu erbohrenden Erdwärmesonden zur Grundstücksgrenze nicht immer einzuhalten. In der Begründung für die Forderung nach Mindestabständen beruft man sich auf das Bergrecht, nach dem nur dann keine Erdwärmegewinnung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 BBergG vorliegt, wenn die Erdwärmeentnahme in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung erfolgt.

Ein alternativ erforderliches bergrechtliches Verfahren ist hingegen äußerst zeit- und kostenintensiv und der damit verbundene Aufwand steht häufig in keiner Relation zu den Baukosten. Daher scheidet die Umsetzung von Erdwärmeprojekten schließlich häufig aus Zeit- und/oder Kostengründen.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die Position des Bundesverbandes Geothermie e.V. und nehmen zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf gleichlautend zur Positionierung des BVG wie folgt Stellung:

Herausnahme der oberflächennahen Erdwärme (Geothermie) aus dem Bergrecht

Wir schlagen vor, eine Klarstellung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, dass Aufsuchung und Gewinnung oberflächennaher Erdwärme nicht dem Bergrecht unterfallen. Dadurch kann das Genehmigungsverfahren für größere Anlagen zur Nutzung der oberflächennahen Erdwärme ohne Absenkung materieller Standards wesentlich vereinfacht und beschleunigt werden.

Nach dem Wortlaut des Bundesberggesetzes gilt Erdwärme uneingeschränkt als bergfreier Bodenschatz [§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst b) BBergG]. Nach den Leitfäden und der Verwaltungspraxis mancher Bundesländer ist die Nutzung oberflächennaher Erdwärme deshalb nur dann vom Bergrecht ausgenommen, wenn sie in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung genutzt und deshalb vom Gewinnungsbegriff ausgenommen ist (§ 4 Abs. 2 BBergG). Diese Ausnahme ist sehr eng, zumal

¹ Prognos, Öko-Institut, Wuppertal-Institut (2020): Klimaneutrales Deutschland. Studie im Auftrag von Agora Energiewende, Agora Verkehrswende und Stiftung Klimaneutralität

die entsprechenden Bundesländer die Einhaltung von Mindestabständen zu den Grundstücksgrenzen verlangen, durch die sichergestellt wird, dass Nachbargrundstücken keine Erdwärme entzogen wird. Das hat zur Konsequenz, dass größere oberflächennahe Geothermieanlagen, z. B. zur Versorgung von Mehrfamilienhäusern, Bürogebäuden oder im Rahmen von Quartierslösungen im Sinne des § 107 des Gebäudeenergiegesetzes nur in Verfahren zugelassen werden können, wie sie das Bundesberggesetz vorsieht. Aus dem Betrieb einer einfachen oberflächennahen Geothermieanlage wird dadurch ein Bergbaubetrieb. Anstelle einer einfachen wasserrechtlichen Erlaubnis benötigen solche Anlagen

- eine Aufsuchungserlaubnis (§ 7 BBergG), u.a. für Erschließungsbohrungen
- eine Betriebsplanzulassung (§ 51 BBergG), u.a. Erschließungsbohrungen
- eine Bewilligung zur Gewinnung der Erdwärme (§ 8 BBergG)
- Betriebsplanzulassungen für den Endausbau des Sondenfeldes und die anschließende Gewinnung der Erdwärme (§ 51 BBergG),
- regelmäßige Verlängerungen der Hauptbetriebspläne für die Gewinnung der Erdwärme während der gesamten Nutzungsdauer der Anlage; die Gebäudeheizung bleibt dann während ihrer gesamten Nutzung ein Bergbaubetrieb, der der Bergaufsicht unterliegt.

Das ist nicht sachgerecht und verhindert die Realisierung solcher Anlagen, obwohl sie für die Energie und Wärmewende im Bereich der Gebäudeheizung dringend erforderlich sind. Allein die Genehmigungsverfahren sind wesentlich aufwändiger und teurer als bei jeder anderen Heizungsart.

Immer mehr Bundesländer schränken deshalb den Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes ein, indem sie als Erdwärme i. S. d. Bergrechts entweder nur direkt, also ohne Wärmepumpen nutzbare Wärme ansehen, wie sie mit tiefeingeothermischen Anlagen gewonnen werden kann (so Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg) oder lehnen die bergrechtliche Relevanz ab, wenn die Wärmeleistung der Wärmepumpe unter 200 kW liegt (Bayern, Rheinland-Pfalz). Das entspricht dem Regelungszweck des Bundesberggesetzes, ist aber bisher im Gesetzeswortlaut nicht verankert.

Wir regen deshalb an, das Bundesberggesetz wie folgt zu ändern:

In § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) des Bundesberggesetzes wird nach dem Wort „Energien“ eingefügt:

„, soweit die Erdwärme durch Bohrungen mit einer Tiefe von mehr als 400 m erschlossen wird“.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird klargestellt, dass das Bundesberggesetz nicht für die Aufsuchung und Gewinnung oberflächennaher Erdwärme gilt. Die gesetzliche Fiktion der Erdwärme als bergfreier Bodenschatz wird beschränkt auf Erdwärme, die durch Bohrungen von mehr als 400 m Tiefe erschlossen wird. Dadurch wird klargestellt, dass Bergbauberechtigungen nur für die Aufsuchung und Gewinnung von tiefer Erdwärme / Geothermie gelten und für die Nutzung oberflächennaher Erdwärme entbehrlich sind.

Für oberflächennahe Erdwärme sind Bergbauberechtigungen für Aufsuchung und Gewinnung nicht sachgerecht. Eine Aufsuchung ist weitestgehend nicht erforderlich, da oberflächennahe Erdwärme quasi überall vorhanden ist. Die technische Sicherheit der Bohrungen und die geordnete Nutzung des Grundwassers kann bis zur definierten Tiefenlage in aller Regel durch das Wasserrecht gewährleistet

werden. Ergänzend kann die Bergbehörde auf Grundlage des § 127 BBergG für Bohrungen von mehr als 100 m Tiefe weiterhin eine Betriebsplanzulassung verlangen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Die Ordnung der Nutzung oberflächennaher Erdwärme kann durch das Grundstücksrecht und das Wasserrecht besser gewährleistet werden als durch die Herausnahme oberflächennaher Erdwärme aus dem Grundeigentum mittels der Rechtsfigur des bergfreien Bodenschatzes (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BBergG) in Verbindung mit der staatlichen Verleihung von Bergbauberechtigungen. Soweit eine Erdwärmenutzung benachbarte Grundstücke beeinträchtigen kann, stellen die allgemeinen Regelungen über das Grundstückseigentum, die Eintragung von Grunddienstbarkeiten sowie vertragliche Gestattungen ausreichende Regelungen zur Bewältigung potenzieller Nutzungskonflikte zwischen Grundstücksnachbarn dar. Dieses Instrumentarium ist Bauherren bekannt und wesentlich besser vertraut als das Bergrecht, etwa wenn die Erschließung eines Grundstückes durch Wege- oder Leitungsrechte an anderen Grundstücken gesichert werden muss. Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens kann sichergestellt werden, dass sich etwaige betroffene benachbarte Grundstückseigentümer zur Duldung der Erdwärmenutzung einverstanden erklärt haben und die dauerhafte Nutzbarkeit der Sonden nicht in Frage gestellt wird.

Die vorgeschlagene Abgrenzung zwischen oberflächennaher (bis 400 m Tiefe) und tiefer Geothermie (ab 400 m Tiefe) entspricht der allgemeinen Abgrenzung in der Praxis. Die maßgebliche technische Regel für Bohrungen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie, das DVGW-Arbeitsblatt W 120-2 2013-07, Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik und oberflächennahe Geothermie (Erdwärmesonden), gilt für Erdwärmesonden bis 400 m. Die Einhaltung der Anforderungen dieses Arbeitsblattes wird regelmäßig in wasserrechtlichen Erlaubnissen für Erdwärmesonden gefordert (vgl. die Empfehlungen 9 und 11 der LAWA-Empfehlungen für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren vom 04.04.2019). Die Abgrenzung nach der maximalen Tiefenlage ist praktikabler und sachgerechter als eine Abgrenzung nach direkter oder indirekter Nutzbarkeit der Wärme oder der Wärmeleistung der Anlage.

Durch die klarstellende Herausnahme der oberflächennahen Geothermie aus dem Erdwärmebegriff des Bundesberggesetzes wird sichergestellt, dass oberflächennahe Geothermie überall ohne Zustimmung des Inhabers einer Bergbauberechtigung genutzt werden kann. Anderenfalls wäre die Aufsuchung oder Gewinnung oberflächennaher Erdwärme innerhalb der Grenzen eines Erdwärme-Aufsuchungs- oder Bewilligungsfeldes nur auf Grund einer Überlassungsvereinbarung mit dem jeweiligen Bergrechtsinhaber zulässig.

Mit der Herausnahme der oberflächennahen Geothermie aus dem Bergrecht wird ferner klargestellt, dass die Bergschadenshaftung für Projekte der oberflächennahen Geothermie nicht greift (vgl. § 114 Abs. 1 BBergG). Dadurch werden Haftungslücken geschlossen. Denn die Haftung für Bergschäden wird in Versicherungsbedingungen für Haftpflicht- und Umweltschadensversicherungen in aller Regel ausgeschlossen, weil dafür im Allgemeinen die Bergschadensausfallkasse greift. Die Satzung der Bergschadensausfallkasse enthält aber keine Regelungen für oberflächennahe Geothermie.

Mit der Herausnahme der oberflächennahen Geothermie aus dem Bergrecht entfällt die Notwendigkeit, ein Verfahrenshandbuch zum Ablauf bergrechtlicher Verfahren für die Nutzung oberflächennaher Geothermie zur Umsetzung des Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 2018/2001 zu erstellen (dazu unten II.2.).



Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e.V.

